

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des Wochenmarktes des Marktes Pleinfeld
(Wochenmarktgebührensatzung)

vom 04.07.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesrechts vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) erlässt der Markt Pleinfeld folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Der Markt Pleinfeld erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung „Wochenmarkt“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“ aufgrund einer Zuteilung oder durch die tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes benutzt oder benutzen will.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Standplätze.
- (2) Die Gebühren werden halbjährlich, jeweils zum 30.06. und 31.12., abgerechnet.
- (3) Es wird davon ausgegangen, dass an jedem Mittwoch (außer Feiertags) teilgenommen wird. Um Unstimmigkeiten bei der Abrechnung zu vermeiden ist bei Verhinderung oder

sonstiger Nichtteilnahme (z. B. wegen Urlaub, Krankheit etc.) dies mit Datumangabe dem Markt Pleinfeld unverzüglich zu melden.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Standgebühr beträgt als Tagesgebühr pro Markttag 3,00 EUR.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die öffentlichen Markteinrichtungen trotz erfolgter Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft.

Pleinfeld, 04.07.2013
Markt Pleinfeld

Miehling
1. Bürgermeister